

Allgemeine Einkaufsbedingungen der AMG Lithium GmbH

Präambel

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“) ist der Einkauf von Rohstoffen und anderen Komponenten (nachfolgend „**Ware**“) durch die AMG Lithium GmbH (nachfolgend „**Käuferin**“).

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese AEB gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „**Verkäufer**“), insbesondere für Verträge über den Einkauf von Waren (bewegliche Sachen), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die Käuferin in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- 1.2 Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist grundsätzlich ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Käuferin maßgebend. Alternative Beweise des Inhaltes sind zulässig.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

§ 2 Angebot und Bestellung

- 2.1 Angebote sind vom Verkäufer kostenlos abzugeben. Der Verkäufer ist für vier Wochen nach der Abgabe an sein Angebot gebunden.
- 2.2 Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des Angebots durch die Käuferin zustande. Sämtliche durch die Käuferin getätigte Bestellungen, Ergänzungen und Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine telefonische oder anderweitige Auftragserteilung durch diese bedarf zur Rechtswirksamkeit einer nachträglichen schriftlichen Bestätigung des Auftrags durch die Käuferin oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Verkäufer. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und

Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer die Käuferin zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

- 2.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Bestellung schriftlich zu bestätigen (Annahme). Die Annahme ist innerhalb von 3 Werktagen (Montag bis Freitag, nachfolgend „**Werktage**“) zu erklären. Reagiert der Verkäufer nicht innerhalb der vorstehenden Frist, gilt das Angebot als angenommen. Bis zum Eingang der Auftragsbestätigung, kann die Käuferin ihre Bestellung jederzeit widerrufen. Änderungen und Ergänzungen einer Bestellung der Käuferin, die in einer Auftragsbestätigung des Verkäufers durch den Verkäufer vorgenommen werden, gelten als nicht erfolgt, soweit sie von der Käuferin nicht innerhalb einer (1) Woche nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt werden.
- 2.4 Die Käuferin kann Änderungen des Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Verkäufer zumutbar ist. Auswirkungen auf Liefertermine, Mehr- oder Minderkosten sind von beiden Vertragsparteien angemessen zu berücksichtigen. Mehr- oder Minderlieferungen bzw. -leistungen mit einer Abweichung von bis zu 5 Prozent von der gesamten Auftragssumme kann die Käuferin zu den vereinbarten Vertragsbedingungen fordern, ohne dass sich der Einzelpreis verändert.
- 2.5 Auf Wunsch der Käuferin sind bei der Lieferung von Neuartikeln bzw. bei einer Erstbestellung eine angemessene Anzahl an Originalmustern (mit entsprechender Einzelverpackung und Prüfzeugnis) kostenlos durch den Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind durch die Käuferin angeforderte Muster für weitergehende Prüfzwecke kostenfrei durch den Verkäufer zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Lieferung, Lieferverzug

- 3.1 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort („DDP“ gemäß Incoterms 2020). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an die Produktionsstätte in Bitterfeld-Wolfen zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 3.2 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestelldatum (Datum und Nummer) der Käuferin beizulegen. Fehlt der Lieferschein, ist er unvollständig oder nicht eindeutig als solcher zu identifizieren, so hat die Käuferin die hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Die Käuferin behält sich zudem vor, die Annahme zu verweigern. Getrennt vom Lieferschein ist der Käuferin eine Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 3.3 Die von der Käuferin in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei (2) Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Käuferin unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen

Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

- 3.4 Liefert der Verkäufer die Ware nicht bis zum Ablauf des Tages, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, kommt der Verkäufer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.
- 3.5 Ist der Verkäufer in Verzug, kann die Käuferin – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz ihres Verzugschadens i.H.v. 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Der Käuferin bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.6 Teillieferungen sind nur mit ausdrücklich schriftlicher Zustimmung der Käuferin zulässig.
- 3.7 Einzelverpackungen oder Verpackungseinheiten sind vom Verkäufer absprachegemäß vorzunehmen. Dabei sind sämtliche Artikel oder deren Einzelverpackung vom Verkäufer mit dem üblichen Verbraucher-EAN-Code kostenfrei zu versehen, soweit dieses auf Grund der Eigenschaften der Ware technisch möglich ist.
- 3.8 Umkartonverpackungen sind vom Verkäufer absprachegemäß vorzunehmen, die Umkartons sind jedoch mindestens auf einer Seite mit folgender Markierung zu versehen: Artikelbezeichnung, Inhalt (Stück, Set), EAN-Code und Herstellernamen oder sonstige Bezeichnungen, die auf den Hersteller schließen lassen. Ursprungsangaben sind auf den Umkartons zu vermeiden.
- 3.9 Palettierungen erfolgen ausschließlich auf Euro- oder Einwegpaletten, wobei die Ware seitlich nicht überstehen darf. Die maximale Brutto-Höhe einer Palette darf 220 cm nicht überschreiten. Eine Änderung dieser Versandvorschriften nach Auftragserteilung bedarf der schriftlichen Information durch den Verkäufer und der ausdrücklich schriftlichen Zustimmung der Käuferin. Bei separater Anforderung der Käuferin ist als Anfahrtschutz der Gebinde im unteren Bereich ein Palettenrahmen anzubringen.
- 3.10 Die Verletzung der vorgenannten Versandvorschriften kann zu einer Annahmeverweigerung bzw. zu Umverpackung oder Nachmarkierung (z.B. EAN-Code) durch die Käuferin führen. Dadurch getätigte Aufwendungen sind vom Verkäufer zu ersetzen.
- 3.11 Im Rahmen von Zoll- und/oder Exportverfahren wird der Verkäufer die Käuferin umfassend unterstützen (z.B. durch Mitteilung Zolltarifnummer, Angabe ECCN, Ursprungsland, etc.).

§ 4 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort (vgl. Punkt 3.1) auf die Käuferin über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 5.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 5.3 Die Rechnungen werden per E-Mail an die Käuferin versendet.
- 5.4 Die Rechnungen müssen dabei die vollständigen Namen und Anschriften der Käuferin und des Verkäufers, die Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Verkäufers, das Ausstellungsdatum der Rechnung, die fortlaufende Rechnungsnummer, die Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware, den Zeitpunkt der Lieferung, die Lieferantenummer, die Auftragsnummer, die Artikelnummer, die EAN-Nummer und die Lieferscheinnummer beinhalten. Fehlt wenigstens eine dieser Angaben, so hat die Käuferin eine dadurch verursachte Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten. Gleiches gilt, wenn die Rechnungsinhalte nicht mit denen der Bestellung übereinstimmen.
- 5.5 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. durchzuführenden Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn die Käuferin die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Verkäufer der Käuferin 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag der Käuferin vor Ablauf der Zahlungsfrist bei ihrer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist die Käuferin nicht verantwortlich.
- 5.6 Bei Zahlungsverzug schuldet die Käuferin Verzugszinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
- 5.7 Teillieferungen werden nur separat abgerechnet, wenn dies vertraglich vereinbart wurde.
- 5.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der Käuferin in gesetzlichem Umfang zu. Sie ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt und Schutzrechte

- 6.1 Die Übereignung der Ware auf die Käuferin hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt die Käuferin jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Die

Käuferin bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

6.2 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von den von der Käuferin bereitgestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für die Käuferin vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch die Käuferin, so dass die Käuferin als Herstellerin gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an der Ware erwirbt.

§ 7 Untersuchungs- und Rügepflicht

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der Käuferin beschränkt sich auf Mängel, die bei ihrer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle der Käuferin im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht der Käuferin für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht der Käuferin gilt ihre Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

§ 8 REACH-Klausel

8.1 Der Verkäufer sichert zu, keine Waren an die Käuferin zu liefern, die Stoffe enthalten oder freisetzen, die gemäß der Verordnung EG Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 (nachfolgend „REACH-VO“) einschließlich etwaiger zukünftiger Ergänzungen und Änderungen zum Zeitpunkt ihrer Lieferung an die Käuferin einer Registrierung oder Zulassung bedürfen, jedoch nicht registriert oder zugelassen sind.

8.2 Der Verkäufer sichert zu, für Stoffe, die in an die Käuferin gelieferten Waren enthalten sind oder von diesen freigesetzt werden, über die Laufzeit der Lieferbeziehung eine nach der REACH-VO erforderliche und von ihm durchgeführte Registrierung oder Zulassung aufrecht zu erhalten. Hat der Verkäufer den jeweiligen Stoff nicht selbst registriert oder zugelassen, sichert er zu, sichergestellt zu haben, dass er unverzüglich über einen Wegfall der Registrierung oder Zulassung informiert wird. Der Verkäufer sichert ferner zu, die Käuferin unverzüglich nach seiner Kenntnis über den Zeitpunkt eines Wegfalls einer erforderlichen Registrierung oder Zulassung eines an die Käuferin gelieferten Stoffes zu informieren und ab diesem Zeitpunkt des Wegfalls keine Waren mehr an

diese zu liefern, die solche Stoffe enthalten oder freisetzen.

8.3 Der Verkäufer sichert zu, der Käuferin mit jeder Lieferung ein aktuelles, vollständiges und den Anforderungen der REACH-VO entsprechendes Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln, unabhängig davon, ob die Übermittlung nach der REACH-VO zwingend vorgeschrieben ist oder nur auf Verlangen zu erfolgen hat. Hat der Verkäufer eine Stoffsicherheitsbeurteilung vorzunehmen, sichert er ferner zu, das Sicherheitsdatenblatt auf Übereinstimmung mit der Stoffsicherheitsbeurteilung geprüft und gegebenenfalls angepasst zu haben. Ist die Übermittlung eines Sicherheitsdatenblattes nach den Vorgaben der REACH-VO weder zwingend vorgeschrieben noch auf Anforderung zu liefern, sichert der Verkäufer zu, Informationen zu Registrierungsnummer (falls verfügbar), eine etwaige Zulassungspflicht und Informationen zu erteilen oder versagten Zulassungen, Informationen zu Beschränkungen und sonstige verfügbare und sachdienliche Informationen, die zur Ermittlung und Anwendung geeigneter Risikomanagementmaßnahmen erforderlich sind (Sicherheitsinformationen), schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.

8.4 Ist der Verkäufer verpflichtet, für einen in einer an die Käuferin gelieferten Ware enthaltenen oder diesen freisetzenden Stoff eine Stoffsicherheitsbeurteilung vorzunehmen und einen Stoffsicherheitsbericht zu erstellen, insbesondere aufgrund einer von der Käuferin bekannt gegebenen Verwendung eines Stoffes, sichert der Verkäufer zu, diese Beurteilung vorgenommen und Schlussfolgerungen hieraus in das Sicherheitsdatenblatt oder die Sicherheitsinformationen aufgenommen zu haben.

8.5 Der Verkäufer sichert zu, im Falle, dass Erzeugnisse an die Käuferin geliefert werden, die in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) einen oder mehrere Stoffe enthalten, die die Kriterien des Art. 57 der REACH-VO erfüllen (d.h. in das Verzeichnis zulassungspflichtiger Stoffe aufgenommen werden können) und gemäß Artikel 59 Abs.1 der REACH-VO ermittelt wurden (d.h. auf die "Kandidatenliste" aufgenommen wurden), die für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen.

8.6 Der Verkäufer sichert zu, dass die gelieferten Waren oder einzelne Bestandteile ursprünglich nicht aus Konfliktregionen in der Demokratischen Republik Kongo oder Nachbarländern stammen. Zu den Produktbestandteilen zählen insbesondere Gold, Coltan, Kassiterit, Wolframit und ihre Derivate wie Tantal, Zinn oder Wolfram (Dodd-Frank Act – Section 1502).

8.7 Bei geplanten Änderungen von Fertigungsverfahren, von Zulieferteilen oder Materialien für die zu kaufenden Waren, bei Verlagerungen von Fertigungsstandorten, bei Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Waren oder bei sonstigen Maßnahmen, die sich auf die Sicherheit oder Qualität der Waren auswirken können, hat der Verkäufer die Käuferin rechtzeitig vor der Belieferung zu benachrichtigen. Änderungen von schriftlich festgelegten Spezifikationen und Herstellungsverfahren dürfen ohne Zustimmung durch die Käuferin nicht vorgenommen werden. Sämtliche Änderungen, gleichgültig ob zustimmungspflichtig oder nicht, sind zu dokumentieren und auf Wunsch offen zu legen.

§ 9 Gewährleistung

9.1 Für die Rechte der Käuferin bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer oder mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Der Verkäufer haftet insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf die Käuferin die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten u.a. die Produktbeschreibungen, die durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung der Käuferin oder auf sonstige Weise in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von der Käuferin, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

9.3 Der Verkäufer ist dabei ebenso verpflichtet, die Ware in Ausführung und Qualität entsprechend dem Angebot, der der Käuferin vorliegenden Angebotsmuster, den Einkaufsspezifikation oder einem Lastenheft zu liefern.

Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware dem aktuellen Stand der Technik und allen einschlägigen gesetzlichen Richtlinien und Bestimmungen entspricht. Hierzu zählen insbesondere alle speziellen Verordnungen (z. B. TÜV/GS, CE, DLMBG, VDE, TKG) sowie die in der Europäischen Union gültigen Normen.

Vorgenannte Gewährleistungen gelten auch für Waren ausländischen Ursprungs.

9.4 Die Nacherfüllungspflichten des Verkäufers umfassen auch den Ausbau der mangelhaften Ware und den erneuten Einbau mangelfreier Ware, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Der gesetzliche Anspruch der Käuferin auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt.

Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag, es sei denn, die Käuferin hat erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt, dass kein Mangel vorlag.

9.5 Liefert der Verkäufer nicht innerhalb der von der Käuferin zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist, so ist die Käuferin nach deren Ablauf berechtigt, einen Dritten mit der Vertragserfüllung zu beauftragen und vom Verkäufer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und Mehrkosten zu verlangen. Daneben hat die Käuferin das Recht, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Das Recht des Verkäufers zur Nacherfüllung und die Verpflichtung der Käuferin, die Leistung abzunehmen, sind ausgeschlossen, sobald die Käuferin nach Fristablauf im Wege der Selbstvornahme Ersatz beschafft oder statt der Leistung Schadenersatz verlangt.

9.6 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche

drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange noch Rechte Dritter gegen die Käuferin geltend gemacht werden können.

9.7 Im Falle des Rücktritts wegen Lieferverzugs kann die Käuferin bereits erfolgte Teillieferungen oder nach dem Rücktritt erfolgende Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zurücksenden. Die Käuferin ist jedoch auch berechtigt, bereits gelieferte Teilmengen zu akzeptieren und lediglich für die ausstehenden Lieferungen den Rücktritt zu erklären.

9.8 Hat der Verkäufer seine Verpflichtungen aus Ziff. 9.2 und 9.3 dieser AEB verletzt, ist die Käuferin (ohne Setzung einer Nacherfüllungsfrist) zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern die gelieferten Waren nicht oder nicht mehr den Anforderungen der REACH-VO entsprechen.

Bei Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Ziff. 9.4 und 9.5 dieser AEB ist die Käuferin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer von der Käuferin gesetzten, angemessenen Frist den Verstoß heilt.

§ 10 Haftung

10.1 Wird die Käuferin von einem Dritten, der von ihr gelieferte Waren gekauft hat, in Anspruch genommen, weil die gelieferten Waren nicht den Anforderungen der REACH-VO entsprechen, ist der Verkäufer verpflichtet, die Käuferin auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Nichteinhaltung der REACH-VO nicht zu vertreten hat. Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf sämtliche Aufwendungen, die sie aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere auch auf Rechtsverteidigungs- und Verwaltungskosten sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.

10.2 Wird die Käuferin von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, weil die vom Verkäufer gelieferte Ware mit Schutzrechten Dritter belastet ist, so ist der Verkäufer verpflichtet, die Käuferin auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen. Ziff. 10.1 S. 3 dieser AEB gilt entsprechend.

§ 11 Lieferantenregress

11.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche der Käuferin innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen der Käuferin neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die Käuferin ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die sie ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

11.2 Bevor die Käuferin einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich

Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird sie den Verkäufer in der Regel benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von der Käuferin tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

11.3 Die Ansprüche aus Lieferantenregress der Käuferin gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch die Käuferin oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 12 Produzentenhaftung

12.1 Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er die Käuferin insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von der Käuferin durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird die Käuferin den Verkäufer – soweit rechtlich möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mind. 5.000.000,00 EUR pro Personen- oder Sachschaden zu unterhalten. Stehen der Verkäuferin weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

12.3 Der Verkäufer wird der Käuferin das Bestehen der Versicherungen auf Verlangen unverzüglich nachweisen. Etwaige Änderungen sind der Käuferin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

12.4 Unabhängig von den vorstehenden Bedingungen verpflichtet sich der Verkäufer eine branchenübliche Haftpflichtversicherung für die Dauer der Vertragserfüllung abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

§ 13 Mindestlohn

13.1 Der Verkäufer versichert, seinen Mitarbeitern mindestens den geltenden gesetzlichen Mindestlohn zu entrichten und seine Subunternehmer hierzu entsprechend zu verpflichten. Auf Anfrage der Käuferin wird der Verkäufer die Zahlung des Mindestlohns durch sich bzw. seine Subunternehmer nachweisen.

13.2 Für den Fall der Inanspruchnahme der Käuferin durch Dritte wegen eines Verstoßes stellt der Verkäufer die Käuferin von allen Ansprüchen inklusive Rechtsverteidigungskosten auf erstes Anfordern frei.

§ 14 Compliance

14.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass in der gesamten Lieferkette der Ware die

gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Vorschriften über Sicherheit und grundlegende Rechte der Arbeitnehmer eingehalten werden.

14.2 Auf Verlangen der Käuferin hat der Verkäufer die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Sämtliche vertrauliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Herstellungsprozesse oder Erfindungen, die im Wege der Geschäftsbeziehung zwischen Käuferin und Verkäufer offenbart werden, dürfen ohne ausdrücklich schriftliche Zustimmung der Käuferin durch den Verkäufer nicht verwertet, verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an die Käuferin zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

15.2 Änderungen dieser AEB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

15.3 Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesen AEB herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Vertragsparteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Vertragsparteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinne und Zweck der AEB gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten.

15.4 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen der Käuferin und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

15.5 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main. Die Käuferin ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.